



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Schreiben an /alle SSA

nachrichtlich:
Friedrich-Schiller-Universität Jena und
Universität Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in
Wilfried Huth

Durchwahl
Telefon +49 361 37945100
Telefax +49 361 3794-690

Wilfried.Huth@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34/5004-4

Erfurt,
27. Juni 2016

Durchführung von Erhebungen im Rahmen schulpraktischer Studien (Praxissemester, komplexes Schulpraktikum) an den Schulen in Thüringen – Abgrenzung zu Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Thüringer Schulen nach § 57 Abs. 5 Thüringer Schulgesetz (Thür-SchulG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine aktuelle Nachfrage des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen zum Anlass nehmend, bitte ich um Kenntnisnahme folgender Abgrenzung:

Zur Durchführung von Erhebungen im Rahmen schulpraktischer Studien (Praxissemester, komplexes Schulpraktikum)

Nach den Bestimmungen des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) sind im Rahmen der Studiengänge für die einzelnen Lehrämter in Thüringen schulpraktische Studien im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren, die eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ermöglichen.

Nach § 5 Abs. 5 ThürLbG ist allen staatlichen Schulen die Aufgabe zugewiesen, für die im Rahmen dieser lehramtsbezogenen Studiengänge in Thüringen zu absolvierenden schulpraktischen Studien (Friedrich-Schiller-Universität Jena: Praxissemester; Universität Erfurt: Komplexes Schulpraktikum) als Praktikumsschule zur Verfügung zu stehen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung des § 37 Satz 1 Nr. 7 ThürLbG sind in § 5 der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bzw. § 4 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien Regelungen zur organisatorischen Durchführung diese Praktika an den Schulen erlassen worden.

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820
IBAN: DE14820500003004444141

In diesen Regelungen ist u.a. festgelegt: „Die schulpraktische Ausbildung unterliegt der staatlichen Schulaufsicht... Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Praktikumsschule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen des Schulleiters und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen... Die Studierenden haben über die ihnen anlässlich ihrer schulpraktischen Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Die weiteren Einzelheiten der schulpraktischen Ausbildung an der Praktikumsschule regelt der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer im Einvernehmen mit der Hochschule. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständige Ministerium...“

Diese schulrechtlichen Regelungen für die Durchführung der Praktika der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Universität Erfurt, die im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Regelschulen zu absolvieren sind, gelten für die komplexen Schulpraktika der Universität Erfurt, die im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, des Studiums für das Lehramt für Förderpädagogik und das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu absolvieren sind, entsprechend.

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz und die auf Grund des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes erlassenen Bestimmungen enthalten somit für die Durchführung dieser Praktika an den Schulen und damit auch für die Durchführung von Erhebungen im Rahmen dieser Praktika spezielle Regelungen, die insoweit gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 57 Abs. 5 Thüringer Schulgesetz vorrangig sind. Dies gilt nur für die diejenige Schule, an der die Studierende / der Studierende ihre / seine schulpraktischen Studien selbst absolviert. Der in § 57 Abs. 5 Thüringer Schulgesetz enthaltende Genehmigungsvorbehalt gegenüber dem Schulamt und dem Ministerium findet deshalb im Rahmen der Durchführung dieser Schulpraktika keine Anwendung.

Gleichwohl hat der Schulleiter im Rahmen der Schulaufsicht gegebenenfalls unterstützt durch das zuständige Schulamt insbesondere darüber zu wachen, dass derartige Erhebungen an der Schule im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Insoweit steht dem Schulleiter gegenüber dem Studierenden ein Weisungsrecht zu. Der Schulleiter hat im Übrigen im Einvernehmen mit der Hochschule die Einzelheiten für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Durchführung der Schulpraktika an seiner Schule zu regeln.

Sollen Schülerinnen und Schüler in derartige Erhebungen einbezogen werden, ist deren Teilnahme an dem Vorhaben freiwillig. Minderjährige Schülerinnen und Schüler können daran nur teilnehmen, wenn das Einverständnis

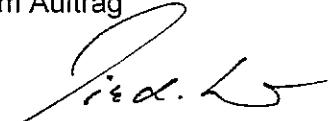
der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme vor Beginn der Erhebung schriftlich an der Schule vorliegt. Die Teilnehmer und bei minderjährigen Teilnehmern auch die Erziehungsberechtigten sind dazu in geeigneter Weise über das Anliegen des Vorhabens, die Freiwilligkeit der Teilnahme und die weitere Verwendung der erhobenen Daten zu informieren.

Zu wissenschaftlichen Forschungsvorhaben in Thüringer Schulen nach § 57 Abs. 5 ThürSchulG

Für alle Erhebungen außerhalb schulpraktischer Studien (Befragungen, Interviews, etc.) im Rahmen der Erstellung von wissenschaftlichen Hausarbeiten oder Masterarbeiten oder im Rahmen von Studienleistungen gilt weiterhin die allgemeine Regelung des § 57 Abs. 5 ThürSchulG. Insoweit gibt es keine speziellen, vorrangigen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christina Kindervater

Anlagen

- § 4 Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
- § 5 Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- Informationsblatt Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Thüringer Schulen gemäß § 57 Abs. 5 ThürSchulG

1
2

C

C